

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Einzelhandel während und nach Corona-Zeiten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie in Zeiten während der Covid-19-Pandemie die Durchführung von verkaufsfördernden Sondermaßnahmen wie Schlussverkäufen, Räumungsverkäufen oder Geburtstagsverkäufen bewertet;
2. wie sie die Möglichkeit von dadurch hervorgerufenen zusätzlichen Frequenzsteigerungen bewertet und ob sie dadurch ein gesteigertes Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus sieht;
3. wenn ja, ob sie Begrenzungen davon für sinnvoll hält, wie sie bis 2004 im „Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb“ vorgesehen waren (bspw. zeitliche Begrenzungen bei Winter- und Sommerschlussverkäufen, Begrenzung von Geburtstagsverkäufen auf einmal in 25 Jahren, Ausverkäufe nur bei tatsächlicher Schließung und für einen begrenzten Zeitraum);
4. welche Auswirkungen sie für den mittelständischen und inhabergeführten Einzelhandel sieht, wenn globale Modekonzerne ihre hohen Lagerbestände durch massive Rabattaktionen verkaufen möchten;
5. wie sie die Möglichkeit bewertet, nach Ende der Corona-Pandemie und der Wiederaufnahme des vollen öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zusätzliche verkaufsoffene Sonntage zu ermöglichen, um zumindest einen Teil der verpassten Umsätze des innerstädtischen Einzelhandels nachzuholen;
6. welche Maßnahmen im Bereich der Mobilität (z. B. kostenfreies Parken in der Innenstadt, kostenfreier ÖPNV am Wochenende, Aussetzung von Fahrverboten) sie nach einem Ende der Pandemie erwägt, um den innerstädtischen Einzelhandel zusätzlich zu unterstützen;

7. wie sie eine temporäre Reduzierung der Mehrwertsteuer für den Einzelhandel (ähnlich der Regelung für die Gastronomie) bewertet;
8. welche weiteren Maßnahmen für die Unterstützung des stationären Einzelhandels vonseiten der Regierung vorgesehen oder erwogen werden;
9. wie sie sicherstellen möchte, dass solche Unterstützungsmaßnahmen passgenau dem stationären, vor allem innerstädtischen, Einzelhandel zugutekommen und nicht dem Online- und Versandhandel;
10. für welchen Zeitraum die rechtlichen Erleichterungen für den Einzelhandel aufgrund der Corona-Pandemie derzeit angelegt sind und ob eine Verstärkung dieser Maßnahmen geplant ist, etwa hinsichtlich der Flexibilisierungen im Arbeitszeitrecht;
11. welche, gegebenenfalls temporären, Maßnahmen sie zur Reduzierung des Bürokratieaufwands und damit Entlastung für den Einzelhandel plant;
12. wie sie dabei insbesondere die Einführung einer Bagatellgrenze bei oder generelle Aussetzung der Kassenbonpflicht bewertet;
13. wie sie die Belastung der infektionsschützenden Maßnahmen, v. a. das Tragen von Masken, für die Mitarbeiter des Einzelhandels bewertet;
14. unter welchen Rahmenbedingungen sie Lockerungen der Hygieneanforderungen für den Einzelhandel in Erwägung zieht.

07.05.2020

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Weinmann, Brauer, Fischer, Hoher, Keck FDP/DVP

Begründung

Der Einzelhandel ist durch die angeordneten Schließungen und das nur schleppend anlaufende Geschäft nach erfolgter Wiedereröffnung wirtschaftlich besonders stark von den Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus betroffen. Der Antrag erfragt die Maßnahmen und Positionierungen der Landesregierung, um hier unterstützend tätig zu werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 Nr. 6-4202.0/33/1 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sie in Zeiten während der Covid-19-Pandemie die Durchführung von verkaufsfördernden Sondermaßnahmen wie Schlussverkäufen, Räumungsverkäufen oder Geburtstagsverkäufen bewertet;
2. wie sie die Möglichkeit von dadurch hervorgerufenen zusätzlichen Frequenzsteigerungen bewertet und ob sie dadurch ein gesteigertes Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus sieht;

3. *wenn ja, ob sie Begrenzungen davon für sinnvoll hält, wie sie bis 2004 im „Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb“ vorgesehen waren (bspw. zeitliche Begrenzungen bei Winter- und Sommerschlussverkäufen, Begrenzung von Geburtstagsverkäufen auf einmal in 25 Jahren, Ausverkäufe nur bei tatsächlicher Schließung und für einen begrenzten Zeitraum);*
4. *welche Auswirkungen sie für den mittelständischen und inhabergeführten Einzelhandel sieht, wenn globale Modekonzerne ihre hohen Lagerbestände durch massive Rabattaktionen verkaufen möchten;*

Zu 1. bis 4.:

Die Ziffern 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Begriffe Schlussverkäufe, Räumungsverkäufe und Geburtstagsverkäufe wurden in der bis zum Jahr 2004 geltenden Fassung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) verwendet. Im Rahmen der damaligen Novellierung des UWG wurden starre zeitliche und anlassbezogene Vorgaben für Sonderverkäufe abgeschafft, um den Betrieben mehr Flexibilität zu verschaffen. Somit kann jeder Betrieb selbst entscheiden, wann der aus seiner Sicht richtige Zeitpunkt für einen Sonderverkauf gegeben ist. Das UWG definiert weiterhin den rechtlichen Rahmen für Sonderverkäufe. Bspw. muss die mit Sonderverkäufen einhergehende Werbung dem Grundsatz der Klarheit und Wahrheit genügen. Dies dient auch dem Schutz der Wettbewerber.

Um das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus in den Ladengeschäften des Einzelhandels zu reduzieren, hat das Land den rechtlichen Rahmen geschaffen. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Einzelhandelsbetrieben (Corona-Verordnung Einzelhandel) ist die Anzahl der Kunden im Geschäft in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) haben Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Diese Regelungen sind auch dann einzuhalten, wenn Sonderverkäufe durchgeführt werden. Zuständig für die Überwachung sind die Ortspolizeibehörden. Spezifische Erkenntnisse über Probleme im Zusammenhang mit Sonderverkäufen liegen dem Land derzeit nicht vor.

Begrenzungen für Sonderverkäufe, wie sie bis zum Jahr 2004 im UWG vorgesehen waren, hält die Landesregierung für nicht zielführend. Die im Jahr 2004 erfolgte Änderung dieser starren Regelungen wurde seinerzeit von einem Großteil des Einzelhandels, insbesondere vom Textileinzelhandel und Sportartikeleinzelhandel unterstützt, um flexibler auf die individuellen Gegebenheiten der verschiedenen Branchen reagieren zu können. Aus heutiger Sicht gilt diese Einschätzung nach Auffassung der Landesregierung umso mehr, als der stationäre Handel zunehmend mit dem Geschäftsmodell des Onlinehandels konkurriert, welches auf ständige Verfügbarkeit und flexible Preisbildung sowie regelmäßigen Aktionstagen (Event-Shopping) beruht. Darüber hinaus erscheint eine kurzfristige Änderung des UWG auf Bundesebene aufgrund der üblichen Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens wenig wahrscheinlich.

Wenn marktstarke Anbieter beispielsweise im Modeeinzelhandel mit umfangreichen Rabattaktionen beginnen, müssen die anderen Marktteilnehmer in der Regel rasch nachziehen, weil dann ein Großteil der Kunden dort einkauft, wo (preislich) vergleichbare Angebote gemacht werden. Mittelständische Einzelhändler können ihre Marktposition über eine gute Beratung, den Aufbau spezieller Sortimente, qualifizierte Mitarbeiter und das Angebot von Zusatzleistungen wie etwa einen Lieferservice verbessern.

5. *wie sie die Möglichkeit bewertet, nach Ende der Corona-Pandemie und der Wiederaufnahme des vollen öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zusätzliche verkaufsoffene Sonntage zu ermöglichen, um zumindest einen Teil der verpassten Umsätze des innerstädtischen Einzelhandels nachzuholen;*

Zu 5.:

Der innerstädtische Einzelhandel ist in besonderem Maße von der Verbreitung von SARS-CoV-2 und den darauf beruhenden Maßnahmen beeinträchtigt. Eine Ermöglichung von zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntagen im Land, um entstandene Umsatzeinbußen auszugleichen, ist jedoch aufgrund der bestehenden rechtlichen Begrenzungen nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau schwer umsetzbar. Der Schutz der Sonn- und Feiertage genießt gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV Verfassungsrang. Zulässigkeit und Grenzen der Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen sind daher von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte enge Grenzen gesetzt. Insbesondere muss für die Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen ein Anlass, etwa in Form von Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bestehen. Dieser Anlass muss unabhängig von der möglichen Verkaufsöffnung gegeben sein. Eine Verkaufsöffnung nur aus Gründen der Ermöglichung des Einkaufs (sogenanntes „Shopping-Interesse“) ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig. Damit dürfte auch die Ermöglichung zusätzlicher verkaufsoffener Sonntage allein zur Schaffung von zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten im Interesse des innerstädtischen Einzelhandels rechtlich nicht zulässig sein.

6. *welche Maßnahmen im Bereich der Mobilität (z. B. kostenfreies Parken in der Innenstadt, kostenfreier ÖPNV am Wochenende, Aussetzung von Fahrverboten) sie nach einem Ende der Pandemie erwägt, um den innerstädtischen Einzelhandel zusätzlich zu unterstützen;*

Zu 6.:

Eine Aussetzung der Verkehrsverbote für Diesel-Kraftfahrzeuge in Stuttgart ist zum jetzigen Zeitpunkt und allein aufgrund der Coronakrise nicht möglich, denn auch in der Coronakrise besteht die Verpflichtung des Landes Baden-Württemberg, diejenigen Maßnahmen umzusetzen, welche zur schnellstmöglichen Einhaltung des europäischen Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel notwendig sind. Die in Stuttgart bestehenden Verkehrsverbote sind hierfür erforderlich, wirksam, verhältnismäßig und rechtmäßig.

Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Verkehr bislang keine Kenntnisse darüber vor, ob die Städte und Landkreise in Baden-Württemberg im Bereich ÖPNV Maßnahmen wie etwa kostenlose Busnutzung an Wochenenden zur Förderung des örtlichen Einzelhandels umgesetzt haben beziehungsweise umsetzen wollen. Entsprechende Maßnahmen könnten jedoch durchaus positive Auswirkungen auf den innerstädtischen Einzelhandel haben. Außerdem wird im ÖPNV ein Hygiene-Konzept umgesetzt, um dort die Ansteckungsgefahr zu minimieren.

7. *wie sie eine temporäre Reduzierung der Mehrwertsteuer für den Einzelhandel (ähnlich der Regelung für die Gastronomie) bewertet;*

Zu 7.:

Das am 3. Juni 2020 vom Koalitionsausschuss der Bundesregierung verabschiedete umfangreiche Konjunktur- und Zukunftspaket sieht befristet für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 eine generelle Absenkung des regulären Mehrwertsteuersatzes von 19 Prozent auf 16 Prozent sowie des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 Prozent auf 5 Prozent vor. Darüber hinaus ist eine temporäre Reduzierung der Mehrwertsteuer ausschließlich für Produkte des Einzelhandels aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht möglich. Der Anwendungsbereich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ist auf Lieferungen und Dienstleistungen der in Anlage III zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie genannten Kategorien beschränkt. Außerdem kann nach

den unionsrechtlichen Vorgaben jeder Mitgliedstaat nur einen Regelsteuersatz einführen. Die Absenkung des Regelsteuersatzes lediglich für eine Branche – beispielsweise den Einzelhandel – ist daher ebenfalls nicht möglich.

8. welche weiteren Maßnahmen für die Unterstützung des stationären Einzelhandels vonseiten der Regierung vorgesehen oder erwogen werden;

Zu 8.:

Die Angebote der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind umfassend und gut geeignet, auch den stationären Einzelhandel in der Krise zu unterstützen, vor allem auch durch den Schnellkredit der KfW. Der KfW-Schnellkredit löst das Problem der kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung für kleine und mittlere Unternehmen mit über 10 Beschäftigten.

Angesichts der beispiellosen Auswirkungen der Coronakrise auf die baden-württembergische Wirtschaft hat die Landesregierung für weitere Unterstützungsmaßnahmen über die bereits beschlossenen Maßnahmen hinaus Ende Mai zusätzlich 775 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Damit hat sie auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter anderem den Liquiditätskredit „Liqui90Plus“ der L-Bank mit einem neuen Tilgungszuschuss ins Leben gerufen. Dies ist ein weiteres Instrument für kleine und mittlere Unternehmen, das dazu beiträgt, dass auch die Unternehmen des stationären Einzelhandels ihre Liquidität trotz der coronabedingten Umsatzrückgänge sicherstellen und nach der Krise rasch wieder agieren können. Die Laufzeit des Liquiditätskredits „Liqui90Plus“ beträgt bis zu 10 Jahren. Damit ist das Ziel, bestehende Förderlücken des Bundes für mittelständische Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern in Baden-Württemberg zu schließen, erreicht.

Die Antragsfrist für die Soforthilfe Corona des Landes Baden-Württemberg, die sich an gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/-innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) sowie an Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion und der Fischerei, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben, richtete, endete zum 31. Mai 2020. Zuschüsse wurden in Höhe von bis zu 30.000 Euro vergeben, soweit die Unternehmen einen entsprechenden Liquiditätsengpass nachweisen konnten. Auch Unternehmen des stationären Einzelhandels waren in diesem branchenoffenen Programm antragsberechtigt.

Mit der auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau realisierten Soforthilfe konnten zum Stichtag 5. Juni 2020 über 240.000 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von über 2,2 Milliarden Euro bei der Sicherung ihrer Existenz und der Überbrückung coronabedingter Liquiditätsengpässe unterstützt werden. Das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie führt jedoch dazu, dass die laufenden Einnahmen vieler Betriebe weiterhin unter den laufenden Kosten liegen werden. Die Liquiditätsfrage bleibt damit akut. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die passenden Instrumente zur Verfügung zu stellen, um von der Pandemie besonders betroffene mittelständische Unternehmen und Soloselbstständige aller Branchen weiter finanziell zu unterstützen. Ein Nachfolgeprogramm für die Soforthilfe wird schnellstmöglich, sobald die erforderlichen Abstimmungen mit dem Bund über die am 3. Juni 2020 beschlossene „Überbrückungshilfe“ erfolgt sind, auf den Weg gebracht werden.

Am 15. Mai 2020 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die „Krisenberatung Corona“ gestartet. Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern können sich bei vier branchenorientierten Beratungsdiensten informieren und je nach Bedarf die kostenlose Beratung durch einen erfahrenen Experten erhalten. Das Angebot bietet den Unternehmen eine kurzfristige Hilfestellung, wie sie die Krise bestmöglich überstehen und ihre Liquidität sicherstellen können. Mit der Umsetzung der „Krisenberatung Corona“ hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau das RKW Baden-Württemberg, die Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand (BWHM), die DEHOGA Beratung und die Unternehmensberatung des Handelsverbandes Baden-Württemberg beauftragt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung, um in kritischen Fällen handlungsfähig zu sein, auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau einen Beteiligungsfonds für den Mittelstand auf den Weg gebracht, der als letztes Mittel zur Rettung von Unternehmen eingesetzt werden kann.

Ziel des Beteiligungsfonds ist es, die Eigenkapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken, um diese kreditwürdig zu machen, auch zukünftig deren Liquidität zu ermöglichen und deren Fortbestand somit über die Krise hinaus zu sichern. Das Land führt dazu den Unternehmen zeitlich begrenzt Eigenkapital zu oder setzt Eigenkapital stärkende Finanzierungsinstrumente ein. Es können nur Unternehmen gefördert werden, die die Vorgaben der Europäischen Union für Rekapitalisierungsmaßnahmen erfüllen. Beispielsweise müssen die Unternehmen jährlich über die Verwendung der Mittel berichten. Der Beteiligungsfonds Baden-Württemberg geht nur Beteiligungen ein bzw. hält diese, wenn ein wichtiges Landesinteresse vorliegt und unterliegt den allgemeinen Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württembergs.

Im Rahmen der Umsetzung des Projekts Handel 2030 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sind weitere Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels in Vorbereitung. Geplant ist die Förderung von regionalen Innenstadteratern und eine Verstärkung der einzelbetrieblichen Intensivberatung von Einzelhändlern in den Bereichen Personal, Strategie und Technologie.

9. wie sie sicherstellen möchte, dass solche Unterstützungsmaßnahmen passgenau dem stationären, vor allem innerstädtischen, Einzelhandel zugutekommen und nicht dem Online- und Versandhandel;

Zu 9.:

Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie knüpfen grundsätzlich an einem Liquiditätsengpass der betroffenen Unternehmen an und dienen dem Ziel, Arbeitsplätze im Land und damit die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg zu sichern. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Betriebstypen und Vertriebsformen ist aus rechtlichen Gründen (Gleichbehandlungsgrundsatz) nicht möglich und wirtschafts- und sozialpolitisch auch nicht sinnvoll.

Mit der Soforthilfe Corona wurden Unternehmen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen durch einen Zuschuss unterstützt. Voraussetzung für die erfolgreiche Beantragung war es, dass das antragstellende Unternehmen durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war, die seine Existenz bedrohten, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nach einer vorzunehmenden Prognose nicht ausreichten, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätsengpass). Der Fördertatbestand in Verbindung mit der unterschiedlichen Betroffenheit verschiedener Branchen stellte sicher, dass die Förderung nur bei den Branchen ankam, die eine Unterstützung benötigten.

In der Städtebauförderung liegt zudem ein zentraler Förderschwerpunkt darin, die Innenstädte und Ortskerne attraktiv zu gestalten und deren Lebendigkeit und Lebensfähigkeit zu erhalten. Allein im Jahr 2020 wurden im Rahmen der Programme der städtebaulichen Erneuerung in Baden-Württemberg rund 265 Millionen Euro an Finanzhilfen bewilligt. Dabei fokussiert sich die städtebauliche Erneuerung insbesondere auf die Gestaltung und Anpassung des öffentlichen Raums und die Beseitigung von Miss- und Leerständen in den Zentren. Gerade der stationäre Einzelhandel profitiert in erheblichem Maß von der damit verbundenen Attraktivitätssteigerung.

10. für welchen Zeitraum die rechtlichen Erleichterungen für den Einzelhandel aufgrund der Corona-Pandemie derzeit angelegt sind und ob eine Verstärkung dieser Maßnahmen geplant ist, etwa hinsichtlich der Flexibilisierungen im Arbeitszeitrecht;

Zu 10.:

Die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden des Landes haben nach einer Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau inhaltlich gleichlautende Allgemeinverfügungen zu Ausnahmegewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz erlassen. Diese Allgemeinverfügungen sehen unter anderem die Möglichkeit längerer täglicher Höchstarbeitszeiten und die Möglichkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit für die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs vor. Diese Allgemeinverfügungen sind bis 30. Juni 2020 befristet.

Daneben hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 7. April 2020 eine „Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung)“ erlassen. Auch diese Verordnung sieht unter anderem die Möglichkeit längerer täglicher Höchstarbeitszeiten und von Sonn- und Feiertagsarbeit für die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs vor. Diese Verordnung tritt zum 31. Juli 2020 außer Kraft.

Sowohl die Allgemeinverfügungen der Behörden des Landes als auch die COVID-19-Arbeitszeitverordnung des Bundes beinhalten Ausnahmeregelungen, die nur in den aktuellen besonderen Umständen aufgrund der Verbreitung von SARS-CoV-2 begründet sind. Für eine Verstärkung bzw. für eine allgemeine Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts wären diese Regelungen aufgrund ihres Ausnahmecharakters daher grundsätzlich nicht geeignet.

11. welche, gegebenenfalls temporären, Maßnahmen sie zur Reduzierung des Bürokratieaufwands und damit Entlastung für den Einzelhandel sie plant;

Zu 11.:

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat ein Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau als Beitrag zur Bewältigung der Coronakrise vorgelegt. Die Landesregierung prüft derzeit, welche Maßnahmen davon umgesetzt werden können. Darüber hinaus wird sich die Landesregierung auch bei den Beratungen des von der MPK initiierten Maßnahmenprogramms zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsmodernisierung konstruktiv einbringen.

12. wie sie dabei insbesondere die Einführung einer Bagatellgrenze bei oder generelle Aussetzung der Kassenbonpflicht bewertet;

Zu 12.:

Der Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in Verbindung mit der Belegausgabepflicht stellt die bestmögliche Bekämpfung von Steuerausfällen im Zusammenhang mit Kassenmanipulationen sicher. Die Einführung einer Bagatellgrenze von beispielsweise 10 Euro würde Schätzungen zufolge einen Großteil der Umsätze einzelner Branchen befreien. Damit würde die Zielsetzung der gesetzlichen Regelung, Manipulationen in bargeldintensiven Branchen zu unterbinden, ausgehöhlt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nach der Gesetzesbegründung um jährliche Steuerausfälle in einer Größenordnung von 10 Milliarden Euro geht, die durch solche Manipulationen entstehen. Die Belegausgabepflicht dient insbesondere dazu, das Entdeckungsrisiko im Falle einer beabsichtigten Abgabenverkürzung bei Kaufvorgängen, die an der Kasse vorbei getätigt werden, zu erhöhen und dadurch eine verlässliche Grundlage für eine gleichmäßige Besteuerung und einen fairen Wettbewerb zu schaffen. Der Beleg kann infolge der technologieoffenen Ausgestaltung der Regelung in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Auch eine generelle Aussetzung der Belegausgabepflicht würde den gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundauf-

zeichnungen im Interesse eines gleichmäßigen Steuervollzugs sowie eines fairen Wettbewerbs zuwiderlaufen.

13. wie sie die Belastung der infektionsschützenden Maßnahmen, v. a. das Tragen von Masken, für die Mitarbeiter des Einzelhandels bewertet;

Zu 13.:

Die Arbeitsabläufe in den Einzelhandelsbetrieben mussten aufgrund der Pandemie und den damit verbundenen geänderten Anforderungen an den Arbeitsschutz neu organisiert werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Tätigkeiten, bei denen erhöhter Personenkontakt besteht und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann, stellt nur einen Teilaspekt dar. Die Belastung durch diese ungewohnte Maßnahme wird, wie bei vielen Neuerungen, zunächst als hoch eingeschätzt. Das ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass weitere, beispielsweise organisatorische Anpassungen (wie regelmäßiger Wechsel von Arbeitsbereichen mit und ohne Maskenpflicht), zunächst umgesetzt und erst in den Berufsalltag integriert werden müssen. Um Optimierungen zu verwirklichen, bedarf es einiger Zeit, bis eine gewisse Gewöhnung eintritt. Dieser Effekt ist umso schneller sichtbar, je höher die Akzeptanz der Maßnahme innerhalb der Beschäftigten ist. Weitere Maßnahmen, wie die erhöhte Frequenz von Händewaschen oder das Arbeiten an Kassensarbeitsplätzen und Bedientheken mit baulichen Schutzvorrichtungen, stellen geringere Änderungen der bisherigen Abläufe dar und sind daher bereits von Beginn an mit einer geringeren Belastung der Beschäftigten verbunden.

14. unter welchen Rahmenbedingungen sie Lockerungen der Hygieneanforderungen für den Einzelhandel in Erwägung zieht.

Zu 14.:

Eine Lockerung für die Beschäftigten kann nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn diese mit dem Ergebnis der erneuten Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens begründet ist. In der ab 9. Juni 2020 geltenden Fassung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Einzelhandelsbetrieben (Corona-Verordnung Einzelhandel) ist geregelt, dass Mitarbeiter nur dann verpflichtet sind, während des Aufenthalts in Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte Alltagsmaske) zu tragen, sofern sich dort Kundinnen oder Kunden aufhalten. Dies stellt im Vergleich zur bisherigen Regelung in der Corona-Verordnung Einzelhandel eine erste Lockerung dar.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau